



Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Erlassen am 28. April 2015, in Vollzug seit 1. Juli 2015

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 10 des Energiefondsreglements vom 28. April 2015 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

Diese Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des Energiefondsreglements und definieren die Förderbereiche, die ergänzenden Fördervoraussetzungen zu den Förderbereichen und die Förderbeiträge.

II. FÖRDERBEREICHE

Art. 2

Grundsatz

Der Gemeinderat fördert aktuell folgende Massnahmen mit Beiträgen aus dem Energiefonds:

- a) Sonnenkollektoren
- b) Photovoltaik
- c) Energieberatung
- d) Öffentlichkeitsarbeit

III. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND FÖRDERBEITRÄGE

a) Sonnenkollektoren

Art. 3

ergänzende Fördervoraussetzungen

Sonnenkollektoren müssen der Erwärmung von Brauchwasser oder der Gebäudeheizung dienen.

Art. 4

Investitionsbeiträge

Aus dem Energiefonds wird an Sonnenkollektoren eine Einmalzahlung von 20 % der Anschaffungskosten (inkl. Installation), maximal Fr. 5'000.00, geleistet.

Art. 5

Sonstige Beiträge

Wird für die Sonnenkollektoren ein separates Gesuch gestellt, geht die Baubewilligungsgebühr zu Lasten des Energiefonds.

b) Photovoltaik

Art. 6

ergänzende Fördervoraussetzungen

Der Grundeigentümer muss den Eigenverbrauch von der Eigenproduktion beziehen (Messung mit einem Zähler) und für den Überbezug während mindestens 5 Jahren ein Produkt mit ausschliesslich erneuerbarer Energie wählen.

Der Grundeigentümer kann den ökologischen Mehrwert seiner Photovoltaikanlage selbst vermarkten oder über die KEV abrechnen.

Für Photovoltaikanlagen, die Dritte auf fremden Grundstücken erstellen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 7

Investitionsbeiträge

Aus dem Energiefonds werden folgende Investitionsbeiträge an Photovoltaikanlagen geleistet:

- Anlagen mit 2 bis 10 kW Leistung:
Einmalzahlung von 20 % der Anschaffungskosten (inkl. Installation), maximal Fr. 5'000.00.
- Anlagen mit > 10 bis 30 kW Leistung:
Einmalzahlung von 15 % der Anschaffungskosten (inkl. Installation), maximal Fr. 15'000.00.
- Anlagen mit > 30 kW Leistung:
Einmalzahlung von 10 % der Anschaffungskosten (inkl. Installation), maximal Fr. 30'000.00.

Eine höhere Leistung darf in Bezug auf die Beitragshöhe keine Nachteile bewirken. Andernfalls gilt die Beitragshöhe gemäss den Bestimmungen für die tiefere Leistungskategorie.

Art. 8

Sonstige Beiträge

Wird für die Photovoltaikanlage ein separates Gesuch gestellt, geht die Baubewilligungsgebühr zu Lasten des Energiefonds.

Art. 9

Abnahme Überproduktion

Der ins Netz eingespiesene Strom wird zum Strom-Einkaufspreis für das Standardprodukt des EVU (Ankaufspreis inkl. Netznutzung Vorlieferant) vergütet.

c) Energieberatung

Art. 10

Förderbeiträge

Aus dem Energiefonds werden die vollen Kosten übernommen für

- a) die Energieerstberatung für Goldacher Grundeigentümer zu Fragen bezüglich Gebäudemodernisierung, erneuerbare Energien, vorbildliche Neubauten und weitere Themen (Beratung im Gemeindehaus);
- b) die Beratung „Strom im Haushalt“ für Einwohnerinnen und Einwohner von Goldach (Mieter und Wohneigentümer) mit dem Ziel, den Stromverbrauch im Haushalt zu reduzieren;
- c) die Umsetzung des Konzeptes „Stromeffizienz“ des Amtes für Umweltschutz AFU für kleine und mittlere Unternehmen in Goldach.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11

Förderbeiträge

Aus dem Energiefonds werden die vollen Kosten für ausgewählte Kampagnen der Gemeinde zu Energiethemen übernommen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement gelten ab 1. Juli 2015.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 28. April 2015

Gemeinderat Goldach



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber